

WICHTIGER HINWEIS!

Zulassung von Installationsunternehmen

Seit dem 1. Januar 1984 dürfen nach § 12 Abs. (2) der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) nur solche Betriebe Arbeiten an Trinkwasser-Hausinstallationen ausführen, die in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen sind, die einen Zulassungsvertrag besitzen und einen Zulassungs-Lichtbildausweis erhalten haben.

Arbeiten im Eigenbau und von Hobbyhandwerkern sind an Anlagen zur Trinkwasserversorgung nicht zulässig!

Der Wassertarif und die Entwässerungstarife wurden im Amtsblatt für Berlin Nr. 62 vom 22. Dezember 2006, S. 4310 veröffentlicht.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeiter unter der kostenfreien Rufnummer: 0800.292 75 87.



*Tel.: 0800.292 75 87
Fax: 030.86 44 - 28 10*

*Postanschrift
10864 Berlin*

*Hausanschrift
Neue Jüdenstraße 1
10179 Berlin*

*e-mail: pr@bwb.de
www.bwb.de*

Ein Unternehmen von Berlinwasser

Tarife für Wasser, Schmutzwasser, Niederschlagswasser, Fäkalwasser und Fäkalschlamm

Januar 2007



Erläuterungen zum Wassertarif

Der vorstehend ausgewiesene Gesamtpreis (brutto) in Höhe von 2,291 €/m³ enthält die Umsatzsteuer nach dem geminderten Satz für Lebensmittel (zz. 7 %). Dieser Gesamtpreis erscheint nicht auf der Rechnung. Die Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der festgestellten Menge multipliziert mit dem Netto-Wasserpreis (2,141 €/m³) zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe.

Die Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen.

Die Preise enthalten das an das Land Berlin zu zahlende Grundwasserentnahmeentgelt in Höhe von 0,31 € je Kubikmeter geförderttem Grundwasser.

1. WSSERTARIF

1.1 Wasserpreis

Der Wasserpreis beträgt	2,141 €/m ³
Umsatzsteuer 7 %	0,150 €/m ³ *

<i>gesamt</i>	2,291 €/m ³ *
---------------	--------------------------

* Rundungsdifferenzen können auftreten

2. ENTWÄSSERUNGSTARIFE

2.1 Schmutzwasserentgelt

Das Schmutzwasserentgelt beträgt	2,551 €/m ³
----------------------------------	------------------------

2.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt beträgt	1,637 €/m ² /a
--	---------------------------

2.3 Fäkalwasserentgelt

Das Fäkalwasserentgelt beträgt	1,751 €/m ³
--------------------------------	------------------------

2.4 Fäkalschlammmentgelt

Das Fäkalschlammmentgelt beträgt	9,759 €/m ³
----------------------------------	------------------------

3. Hinweise

3.1 Schmutzwasserentgelt

Das Schmutzwasserentgelt wird nach der Wassermenge berechnet, die auf das Grundstück geliefert bzw. dort gewonnen wird oder dort anfällt, abzüglich der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird.

3.2 Niederschlagswasserentgelt

Das Niederschlagswasserentgelt wird nach der bebauten und befestigten Fläche (versiegelte Flächen) bemessen, von der aus das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Bei der Ermittlung der bebauten und befestigten Flächen wird berücksichtigt, dass Flächen, die nicht oder nur geringen Einfluss auf den Abfluss des Niederschlagswassers haben, nicht oder nur anteilig bei der Berechnung des Entgelts für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt werden.

3.3 Fäkalwasserentgelt

Das Entgelt für die Beseitigung des in abflusslosen Abwassersammelbehältern anfallenden Abwassers wird nach der Wassermenge berechnet, die auf das Grundstück geliefert bzw. dort gewonnen wird oder dort anfällt (Frischwassermaßstab), abzüglich der Wassermenge, die nachweislich nicht in die öffentlichen Entwässerungsanlagen geleitet wird.

3.4 Fäkalschlammmentgelt

Das Entgelt für die Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des entnommenen Klärschlammes berechnet.

3.5 Genehmigung

Der Wassertarif und die Entwässerungstarife wurden gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Technologie und Frauen genehmigt.

3.6 Umsatzsteuer

Zu den Wasserpreisen ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen (vgl. Erläuterungen zum Wasserpreis). Die Entwässerungsentgelte unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

3.7 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden können die Berliner Wasserbetriebe Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz erheben.